



EINWOHNERGEMEINDE ERLENCHBACH IM SIMMENTAL

Strassen- und Wegreglement

SWR

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
I. ALLGEMEINES.....	4
II. KLASSIERUNG DER GEMEINDE- UND PRIVATSTRASSEN	5
III. BAU, WIDMUNG, ÜBERNAHME, BETRIEB UND UNTERHALT	7
IV. FINANZIERUNG	11
V. GEMEINDEBEITRÄGE AN PRIVATSTRASSEN DER KLASSEN 2, 3 UND 4	13
VII. ZUSTÄNDIGKEITEN.....	15
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	SR 913.1

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen;
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.

² Für Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 3

Öffentliche Strassen
a) Begriff

¹ Als öffentliche Strassen gelten, die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

s. Art. 4 Abs. 1 SG

Art. 5 SG; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten, vgl. Art. 1 SV.

b)Einteilung aa)Kantonsstrassen	<p>Art. 4</p> <p>Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.</p>	Art. 7, 11, 12 und 25 SG
bb) Gemeinde- und Privatstrassen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten</p> <p>a) die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen) ;</p> <p>b) die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch).</p> <p>² Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.</p>	Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 15 f SWR
<p>II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen</p>		
Strassen der Klasse 1 und 2	<p>Art. 6</p> <p>Als Strassen der Klasse 1 gelten die öffentlichen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a.</p> <p>² Als Strassen der Klasse 2 gelten Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ortsteile oder Ortschaften miteinander verbinden oder – den Verkehr aus Weilerzonen und Streusiedlungen sammeln. 	Art. 8 SG; Art. 106 Abs. 2 BauG Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

Art. 7

Strassen der Klasse 3

Als Strassen der Klasse 3 gelten die übrigen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b und ausserhalb der Bauzone gelegene Strassen von Weggenossenschaften und Erschliessungsgemeinschaften inklusive Hauszufahrten.

Art. 8

Strassen der Klasse 4

Als Strassen der Klasse 4 gelten ausserhalb der Bauzone im Dauersiedlungsgebiet gelegene Hauszufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

Art. 9

Plan der Strassenklassen

¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Übersichtsplan der Strassenklassen.

Der Übersichtsplan hat lediglich hinweisenden Charakter

² Sie passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an.

III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

Art. 10

Neuanlage und Ausbau
a) Begriff

¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.

Totalsanierung bedeutet Ersatz des ganzen Strassenkörpers inkl. Kofferung.

² Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

Art. 11

b) Standard
aa) Grundsatz

¹ Öffentliche Strassen nehmen auf Landschaft und Ortsbild Rücksicht und berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer.

² Sie genügen soweit notwendig den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs.

³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des zweckgemässen Verkehrs nach den anerkannten Regeln der Strassenbaukunst zu erstellen.

Als Empfehlung gelten die Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS).

Art. 12

bb) Innerhalb der Bauzone

In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV

cc) Ausserhalb der Bauzone	<p>Art. 13</p> <p>¹ Öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m, und werden mit den erforderlichen Ausweichstellen ergänzt.</p> <p>² Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite.</p> <p>³ Sie haben eine Steigung von max. 12 %, auf kurzen Strassenstücken ausnahmsweise mehr.</p>	
c) Verfahren	<p>Art. 14</p> <p>¹ Für den Neu- und Ausbau einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 und 2 SG; Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV</p> <p>Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV</p>
Widmung: a) Gemeindestrassen	<p>Art. 15</p> <p>Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 SWR</p>
b) Privatstrassen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie der Klasse 2 oder 3 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 SWR</p>

² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet

Art. 13 Abs. 3 SG

- durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt;
- durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit;
- durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehrs offenen Strasse auf die Gemeinde.

Die Errichtung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde bedarf der öffentlichen Verurkundung.

Neben der Widmung durch vertragliche Übertragung des Unterhalts auf die Gemeinde, anerkennt die Praxis auch die Übertragung durch konkludentes Verhalten. Dies ist der Fall, wenn eine Gemeinde grössere, über den laufenden Unterhalt hinaus und auf längere Zeit angelegte Investitionen getätigt hat (z.B. eine Belagserneuerung), die vom Strasseneigentümer widerspruchlos hingenommen worden sind.

Art. 17

Übernahme

1 Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche der Klasse 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.

Zuständig für die Übernahme ist das Gemeindeorgan, welches über die mit der Übernahme verbundenen wiederkehrenden Ausgaben beschliessen kann.

² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand.

Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.

Art. 18

Unterhalt a) baulich

1 Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.

2 Er umfasst Belagserneuerungen, insbesondere die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.

b) betrieblich
aa) allgemein

Art. 19

¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in gutem Zustand und sicher befahrbar sind.

² Er ist umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Naturereignisse und Unfälle.

Betrieblicher Unterhalt:

Reinigung, Instandhaltung des Strassenbelags, der Entwässerungsanlagen, Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen, etc.

Zu beachten ist allerdings, dass die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strassen und für das Freihalten des Lichtraumprofils Sache der anstossenden Grundeigentümer(innen) ist, soweit es nicht um Kantonsstrassen handelt; Art. 73 Abs. 2 SG.

Art. 20

bb) Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

² Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.

³ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen an deren Offenhaltung kein öffentliches Interessen besteht.

Eingeschränkter Winterdienst; Schlittelweg, Art. 39 SV

Art. 41 Abs. 2 SG

c) Zuständigkeit aa) Gemeinde	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 1.</p> <p>² Sie betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 2 und 3 entsprechend dem Widmungsakt, in jedem Fall den Winterdienst im Dauersiedlungsgebiet.</p> <p>³ Sie betreibt den Winterdienst der Strassen der Klasse 4 im Dauersiedlungsgebiet.</p>	
bb) Private	<p>Art. 22</p> <p>Soweit die Gemeinde dafür nicht zuständig ist, betreiben die Eigentümerinnen und Eigentümer den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2, 3 und 4.</p>	
d) Verfahren	<p>Art. 23</p> <p>Der bauliche und betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.</p>	Art. 43 Abs. 3 SG
<p>IV. Finanzierung</p>		
Gemeindestrassen	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen.</p>	Art. 111 BauG; Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen entsprechend der kantonalen Gesetzgebung.

vgl. Art. 112 ff BauG, GBD

Art. 25

Privatstrassen
a) Erstellung

¹ Die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Planung, Projektierung und Erstellung von Privatstrassen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 5 Abs. 2 SWR

² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an die Erstellung der Strassen.

Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV

Art. 26

b) Betrieb und Unterhalt

¹ Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Privatstrassen der Klassen 2, 3 und 4 werden getragen

- Gemeinde:
 - Kosten entsprechend Widmungsakt der Strassen der Klassen 2 und 3;
 - Kosten für den Winterdienst.
- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer: übrige Kosten des baulichen und betrieblichen Unterhalts.

² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an den baulichen Unterhalt.

Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV

V. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 2, 3 und 4

Art. 27

Erstellung, Ausbau und Totalsanierung von Privatstrassen
a) Klassen 2 und 3

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Privatstrassen der Klassen 2 und 3.

² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

³ Der Beitrag beläuft sich für die Klassen 2 und 3 auf 10 % der anrechenbaren Kosten.

Gesamtbaukosten s. Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV
Leisten Bund und Kanton keine Beiträge, entfällt auch ein Gemeindebeitrag. Die Investition ist durch kein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt.

Art. 28

b) Klasse 4

Entrichten Bund und Kanton Beiträge an die Erstellung, den Ausbau oder die Totalsanierung von Strassen der Klasse 4, leistet die Gemeinde Beiträge von 10 % an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 27 Abs. 2 SWR.

Siehe Bemerkung zu Art. 27 Abs. 2 SWR.

Art. 29

c) Verfahren

¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Strassen der Klassen 2, 3 und 4 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

² Vor Einleitung des Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag und den Beitragszusicherungen von Bund und Kanton der Gemeinde einzureichen.

³ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Art. 30

Baulicher Unterhalt
a) Klassen 2 und 3

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten für den baulichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2 und 3.

² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

Gesamtbaukosten siehe Art. 11 Abs. 2 GBD; Art. 7 KSVV
Siehe Bemerkung zu Art. 27 Abs. 2 SWR.

³ Der Beitrag beläuft sich für die Klassen 2 und 3 auf 10 % der anrechenbaren Kosten.

Art. 31

b) Klasse 4

Entrichten Bund und Kanton Beiträge an den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 4, leistet die Gemeinde Beiträge von 10 % an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 30 Abs. 2 SWR.

Siehe Bemerkung zu Art. 27 Abs. 2 SWR.

Art. 32

c) Verfahren

¹ Vor Beginn der Arbeiten für den baulichen Unterhalt sind ein Massnahmenkatalog, ein Kostenvoranschlag und die Beitragszusicherungen von Bund und Kanton bei der Gemeinde einzureichen.

² Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

VII. Zuständigkeiten

Art. 33

Bewilligung von Strassenbauten

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 66 Abs. 2 und 3 BauG;
Art. 8 und 9 BewD;
Art. 30 ff KLWG; KSVV

Art. 34

Investitionskredite und -beiträge

¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Art. 3 ff Organisationsreglement 2009

² Bei der Übernahme des Unterhalts an Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Art. 3 ff Organisationsreglement 2009

Art. 35

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- erstellt den Übersichtsplan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an;
- übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus;
- beurteilt Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Antrag.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten

Das Strassen- und Wegreglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Jutzeler

Martin Jutzeler

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer Schneider

Sonja Wiedmer Schneider

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 26. April 2012 bis 29. Mai 2012. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 26. April 2012 bekannt.

Erlenbach im Simmental, den 30. Mai 2012

Die Gemeindeverwalterin: